

Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Börsenblattlieferung und Beitrag für die Mitglieder des Börsenvereins vom 1. April 1938 an

Zufolge der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 12. August 1937 über die Aufhebung des Pflichtbezugs darf das Börsenblatt den Mitgliedern im Reich nicht mehr kostenlos in Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag geliefert werden. Die reichsdeutschen Mitglieder des Börsenvereins müssen vielmehr regelrecht bestellen und den festgesetzten Bezugspreis entrichten.

Im Einverständnis mit dem Vorsteher und mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung wird folgendes angeordnet: Der Mitgliedsbeitrag wird für das Inland auf RM 5.— vierteljährlich gesenkt. Der Einzug erfolgt in der bisherigen Weise.

Für das Börsenblatt gelten folgende Bezugspreise:

Mitglieder des Börsenvereins: jedes Stück für den eigenen Gebrauch	RM 2.50	monatlich
Buchhändler, die nicht Mitglied des Börsenvereins sind	" 4.50	"
Bibliotheken (Vorzugspreis auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Juli 1934, § 11a der buchhändlerischen Verkaufsordnung)	" 5.60	"
Nichtbuchhändler	" 7.—	"

Für die Mitglieder außerhalb des Reiches bleibt es bei der bisherigen Berechnung. Sie erhalten weiterhin ein Stück des Börsenblattes in Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag. (Hinzu kommen bei Lieferung unter Kreuzband die Porto- und Versendungskosten). Die neue Regelung tritt rückwirkend vom 1. April 1938 ab in Kraft. **Damit die pünktliche Lieferung des Börsenblattes nicht unterbrochen wird, wird angenommen, daß die bisher an die Mitglieder im Reich gelieferten Exemplare ohne weiteres als bestellt gelten und daß das Bezugsgeld dementsprechend einzuziehen ist. Falls keine Änderung gewünscht wird, bitte ich also von besonderer Bestellung abzusehen.**

Soweit Mitglieder den Mitgliedsbeitrag für das zweite und dritte Vierteljahr 1938 bereits gezahlt haben, wird der überschüssige Teil auf die später fällig werdenden Raten des Mitgliedsbeitrages verrechnet. Das Bezugsgeld für das Börsenblatt wird grundsätzlich durch Barfaktur und über Bag eingezogen. Ich bitte zu veranlassen, daß die beim Kommissionär vorgelegten Barfakturen eingelöst werden.

Leipzig, den 16. Juli 1938.

U. Hiersemann, Schatzmeister.

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Ausschlüsse — Nichtaufnahme — Verweis

Der Verlagsbuchhändler G ü n t h e r W o l f f aus P l a u e n ist durch die Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 29. Januar 1938 wegen mangelnder Eignung und Zuverlässigkeit mit sofortiger Wirkung aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen worden.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 4. September 1937 Herrn Dr. Valentin M a y e r, M ü n c h e n, Potsdamer Straße 5, vorm. Inhaber der Firma Valentin Höfling, München 2 NW, Lämmerstraße 1 aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (RGBl. 1933 I, S. 797) ausgeschlossen. Dr. Mayer ist nicht befugt, sich irgendwie im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 4. Dezember 1937 die Aufnahme des H a n s S e i n z G l ä n z e r, Berlin-Tempelhof, Manfred-von-Richt-hofen-Straße 75 als Buchvertreter abgelehnt. Damit ist dem Genannten jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Herrn H e n r y G e r i c h e, Leipzig N 25, Leonhardtstraße 22, jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt wurde. Damit ist der Genannte selbstverständlich auch nicht berechtigt, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Der Herr Präsident der Kammer hat den Buchhändler C a r l S ü b n e r aus K ö n i g s b e r g / O s t p r. wegen eines Verstoßes gegen die buchhändlerische Ehrenordnung mit einem Verweis bestraft.
J. A.: T h u l l e

Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger

Zum Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger habe ich mit sofortiger Wirkung

Herrn Verleger Wilhelm S i m p e r t,
Berlin SW 68, Ritterstraße 75,

berufen.

Ich verpflichte hiermit alle Kalenderverleger, sich spätestens innerhalb acht Tagen unter Titelangabe der jeweils verlegten Kalender und unter Mitteilung der Verkaufs- und Rabattbedingungen unter der Anschrift:

Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger,
z. Hd. des Herrn Wilhelm S i m p e r t,
Berlin SW 68, Ritterstraße 75,
zu melden.

Leipzig, den 16. Juli 1938.

Paul Baur,
Leiter der Fachschaft Verlag